



Kanton Zürich
Baudirektion

Nachhaltige Beschaffung in der Praxis





neue IVöB - neue Regelungslandschaft

- materielles Recht neu weitgehend in IVöB
→ Harmonisierung mit Bundesrecht (BöB)
- kantonales Recht beschränkt sich weitgehend auf Vollzugsregelung:
 - Beitrittsgesetz von 23 Artikeln auf 9 Paragraphen (Musterbeitrittsgesetz BPUK)
 - Submissionsverordnung (SVO): von 44 auf 13 Paragraphen
 - minimal ergänzendes Recht (insb. Zuschlagskriterien: Preisniveau-/Lernendenkriterium)



Nachhaltigkeit in der IVöB

- Berücksichtigung von ökologischen/sozialen Nachhaltigkeitskriterien war bereits unter dem der alten IVöB / SVO möglich
- Stärkung Nachhaltigkeits- und Qualitätswettbewerb
- Wichtig: sachlicher Bezug zur ausgeschriebenen Leistung
- Diverse Vergabestellen haben in der letzten Jahren bereits verstärkt auf Nachhaltigkeit geachtet:
 - Regierungsrat Kanton Zürich: [Beschaffungspolitik](#), neu: [Leitlinien nachhaltige Beschaffung](#) (folgen demnächst)
 - Stadt Zürich: [Richtlinien nachhaltige Beschaffung](#)



Nachhaltigkeit in der IVöB

- Nachhaltigkeitsdefinition im Zweckartikel (Art. 2)

Art. 2 Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;

- sozial- und umweltrechtliche Mindeststandards (Art. 12)
- Zuschlagskriterien (Art. 29)

Art. 29 ¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmäßigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, **Lebenszykluskosten**, Ästhetik, **Nachhaltigkeit**, Plausibilität des Angebots, **Kreativität**, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, **Innovationsgehalt**, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

- technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

- vorteilhaftestes Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41)



Weiterführende Informationen

- gesamtschweizerischer elektronischer Leitfaden für Vergabestellen (www.trias.swiss, [Faktenblatt Nachhaltigkeit](#))
- Webseite des Kantons Zürich «Beschaffung und Einkauf» (www.zh.ch/beschaffungswesen)
 - Nachhaltige Beschaffung (insb. Leitlinien für Vergabestellen)
 - Anlaufstelle für Rechtsfragen (Kompetenzstelle Submissionsrecht)
- Webseite Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch/beschaffung-nachhaltigkeit)
- [WöB](#): Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (BAFU) (www.woeb.swiss)
- Kompass Nachhaltigkeit PUSCH (oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch)

